Liestal/Basel, November 2022

Statutenanpassung Zusammensetzung Vorstand und Geschäftsleitung Grüne Baselland

Statuten aktuell	**Vorschlag neu**
Art. 16 Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung und folgenden weiteren möglichen Mitgliedern: – der oder dem KassierIn – einer oder einem VertreterIn der Gerichte – je einer oder einem VertreterIn pro Fachgruppe – je einer oder einem VertreterIn pro Grüne Lokalgruppierung – je zwei VertreterInnen pro Jung- und Altersgruppierung – den Mitgliedern des Bundesparlaments – den Mitgliedern des Regierungsrats – den Mitgliedern des Landrats.	**Art. 16 Vorstand** Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung, einer Kassierin oder einem Kassier sowie weiteren an der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Es wird auf eine angemessene Vertretung der Jungen Grünen, der Ortssektionen und lokalen Partner sowie der Geschlechter geachtet. Die Jungen Grünen bestimmen ihre Vertretung eigenständig.
Art. 18 Organisation des Vorstands Der Vorstand tagt regelmässig. Fünf Mitglieder des Vorstandes können dessen Einberufung unter Angabe von Traktanden verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/ der PräsidentIn mit Stichentscheid. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Personalausschusses- und KassierIn konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Er kann insbesondere Fachgruppen mit der Vorbereitung von Geschäften beauftragen und diesen in klar umrissenen Sachfragen seine Entscheidungskompetenz delegieren. Auf Antrag kann der Vorstand diese Delegation jederzeit widerrufen und selber entscheiden. Der Personalausschuss setzt sich zusammen aus der/dem PräsidentIn (d.h. der/dem Personalverantwortlichen) und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er kann weitere Ressorts bilden.	**Art. 18 Organisation des Vorstands** Der Vorstand tagt regelmässig. Fünf Mitglieder des Vorstandes können dessen Einberufung unter Angabe von Traktanden verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus Eins der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die*der Präsident*in mit Stichentscheid. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Personalausschusses und Kassier*in konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Er kann insbesondere Fachgruppen mit der Vorbereitung von Geschäften beauftragen und diesen in klar umrissenen Sachfragen seine Entscheidungskompetenz delegieren. Auf Antrag kann der Vorstand diese Delegation jederzeit widerrufen und selbst entscheiden. Der Personalausschuss setzt sich zusammen aus der*dem Präsident*in (d.h. der*dem Personalverantwortlichen) und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er kann weitere Ressorts bilden.

Statuten aktuell	Vorschlag neu
Art. 13 Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand für jeweils ein Jahr delegiert. Die Geschäftsleitung besteht aus: Parteipräsidium (ParteipräsidentIn und zwei bis drei VizepräsidentInnen[1]) FraktionspräsidentIn und VizefraktionspräsidentIn GeschäftsführerIn.	**Art. 13 Geschäftsleitung** Die Geschäftsleitung besteht aus dem Parteipräsidium, dem Fraktionspräsidium, der*dem Geschäftsführer*in sowie weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Die Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
Art. 15 Organisation der Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung tagt regelmässig. Drei Mitglieder der Geschäftsleitung können deren Einberufung unter Angabe von Traktanden verlangen. Sie gibt sich und ihren Mitglieder Ressorts. Sie arbeitet bei politischen Fragen mit dem Vorstand und mit den betroffenen MandatsträgerInnen zusammen. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsleitung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der PräsidentIn mit Stichentscheid. Im Übrigen organisiert sich die Geschäftsleitung selbst.	**Art. 15 Organisation der Geschäftsleitung** Die Geschäftsleitung tagt regelmässig. Drei Mitglieder der Geschäftsleitung können deren Einberufung unter Angabe von Traktanden verlangen. ~~Sie gibt sich und ihren Mitglieder Ressorts.~~ Sie arbeitet bei politischen Fragen mit dem Vorstand und mit den betroffenen Mandatsträger*innen zusammen. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsleitung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die*der Präsident*in mit Stichentscheid. Im Übrigen organisiert sich die Geschäftsleitung selbst.